wettingen
stern an der limmat

Verordnung über das Förderprogramm Energie (Förderprogramm)

vom 25. August 2022 (Stand 1. Oktober 2026)

Der Gemeinderat,

gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. m des Gesetzes über die Einwohnergemeinde (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978[1] sowie § 2 Abs. 2 des Reglements über das Förderprogramm Energie vom 30. Juni 2022,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Gegenstand

[1] Diese Verordnung regelt den Vollzug des Förderprogramms Energie. Geregelt werden insbesondere die konkreten Fördertatbestände und die Beitragssätze.

[2] Die Fördertatbestände und Beitragssätze werden jährlich gemäss den Grundsätzen des Reglements Förderprogramm Energie überprüft und bei Bedarf angepasst.

§ 2

Finanzierung

[1] Der Zuschlag zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes der Energie Wettingen AG beträgt gemäss § 3 des Reglements Förderprogramm Energie 0.40 Rp./kWh bis einschliesslich 50'000 kWh pro Abnahmestelle und Jahr und für jede darüber hinaus gehende kWh Strom pro Abnahmestelle 0.25 Rp./kWh. [2]

[2] Basis für die Verrechnung der Zuschläge ist die Grenze von 50'000 kWh geteilt durch die Anzahl der Rechnungsperioden pro Jahr.

§ 3

Finanzielle Beiträge

Für finanzielle Beiträge steht ein Maximalbetrag pro Jahr gemäss den Einnahmen nach § 2 zur Verfügung.

§ 4

Zuständigkeiten

Die Energie Wettingen AG ist mit der Umsetzung des Förderprogramms beauftragt.

---

[1] SAR 171.100
[2] Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 17. August 2023

§ 5

Anspruch

[1] Es besteht kein rechtlicher Anspruch auf die Ausrichtung von Förderbeiträgen.

[2] Massgebend für die Berücksichtigung eines Gesuches ist das Einreichdatum des vollständigen Gesuchs. [3]

[3] Bei kantonalen oder vom Bund geförderten Massnahmen muss eine Förderzusage vom Energieförderprogramm im Gebäudebereich des Kantons Aargau oder von Pronovo vorliegen.

[4] Reichen die Mittel nicht für eine sofortige Berücksichtigung aus, werden die Gesuche entsprechend ihrem Einreichdatum auf eine Warteliste aufgenommen, es sei denn, sie erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen offensichtlich nicht.

[5] Es können nur Gesuche berücksichtigt werden, die Massnahmen enthalten, die auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde Wettingen umgesetzt werden.

§ 6

Gesuch

[1] Für einzelne finanzielle Beiträge ist ein Gesuch einzureichen. Die Gesuchsformulare sind auf der Webseite der Energie Wettingen AG abrufbar. Das Vorgehen ist auf den Gesuchsformularen beschrieben. [3]

[2] Das Gesuchsformular muss vollständig ausgefüllt sein. Die erforderlichen Beilagen wie Förderzusagen nach § 5 Abs. 3 sind zusammen mit dem Gesuchsformular einzureichen. Das Gesuchsformular ist jeweils vor Beginn der Ausführung einzureichen.

[3] Die Bewilligung des Gesuchs entbindet die gesuchstellende Person nicht von allfälligen Bewilligungs- und/oder Meldepflichten. Geltende Vorschriften sind in jedem Fall einzuhalten.

§ 7

Umsetzungsfrist und Pflichten

[1] Die Massnahme muss innerhalb eines Jahres nach Förderzusage umgesetzt werden. Fristverlängerungen können auf begründeten Antrag gewährt werden.

[2] Aufgehoben. [3]

[3] Die Förderbeiträge werden der gesuchstellenden Person nach schriftlicher Anzeige der Inbetriebnahme ausbezahlt. Eine Prüfung vor Ort durch eine Fachperson der Energie Wettingen AG oder in deren Auftrag bleibt vorbehalten.

[4] Die geförderte Anlage muss gemäss Projektbeschrieb fachgerecht erstellt und während der vorgesehenen Nutzungsdauer betrieben und unterhalten werden.

[5] Der Energie Wettingen AG müssen wesentliche Änderungen an der geförderten Anlage oder Massnahme unverzüglich gemeldet werden.

[6] Der Energie Wettingen AG ist der Empfang von anderen nationalen, kantonalen, kommunalen oder privaten Fördermitteln unverzüglich zu melden.

---

[3] Gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. Oktober 2026

II. Förderbeiträge

§ 8

Heizungsersatz

[1] Ein Anschluss an einen Wärmeverbund mit Gebietsauftrag, Gebietskonzession oder einer vergleichbaren energiepolitischen Legitimation wird gefördert.

[2] Der Kanton Aargau fördert den Anschluss an einen Wärmeverbund über einen einmaligen Investitionsbeitrag.~~,~~ Die Gemeinde Wettingen erhöht die ausbezahlte Förderung aus dem Förderprogramm des Kantons Aargau um 50 %.

[3] Es werden nur Anschlüsse an Wärmeverbünde gefördert, welche mindestens 80 % erneuerbare Wärme oder Abwärme liefern.

[4] Der Ersatz einer mit fossilen Energieträgern betriebenen Heizung durch eine Wärmepumpe [3] wird gefördert, falls

a) Fernwärme gemäss Abs. 1 an diesem Standort nicht verfügbar ist oder der Fernwärmebetreiber an diesem Standort kein Angebot für Fernwärme bzw. eine Übergangslösung über max. 2 Jahre (4 Jahre ab einem Wärmebedarf von 100 MWh) anbieten kann, und
b) die Wärmepumpe überwiegend mit erneuerbarem Strom betrieben wird und nach Möglichkeit mit einem adäquaten Speichersystem verbunden ist.

[5] Der Kanton Aargau fördert Wärmepumpen und Wärmepumpen-System-Module über einen einmaligen Investitionsbeitrag. Die Gemeinde Wettingen erhöht die ausbezahlte Förderung aus dem Förderprogramm des Kantons Aargau um 50 %.

[6] Aufgehoben. [3]

[7] Heizsysteme mit grossen thermischen Speichern (z.B. Puffer- oder Kombispeicher o. ä.) werden bei der Neuanschaffung mit Fr. 200 pro m^3 Speichervolumen ab einer Wärmespeichergrösse von 20 m^3 gefördert.

[8] Der maximale Förderbeitrag der Gemeinde Wettingen pro Anlage beträgt Fr. 20'000.

§ 9

Solarthermie

[1] Der Kanton Aargau fördert Solarkollektoren mit einem einmaligen Investitionsbeitrag. Die Gemeinde Wettingen erhöht die ausbezahlte Förderung aus dem Förderprogramm des Kantons Aargau um 50 %.

[2] In den im kommunalen Energieplan bezeichneten Energieverbunden der Gemeinde Wettingen werden für die bereits an einen Energieverbund angeschlossenen und künftig wirtschaftlich anschliessbaren Liegenschaften keine Beiträge an Solarkollektoren gewährt.

[3] Der maximale Förderbeitrag der Gemeinde Wettingen pro Anlage beträgt Fr. 10'000.

§ 10

Photovoltaik

[1] Der Bund fördert Photovoltaikanlagen über einen einmaligen Investitionsbeitrag, die sogenannte Einmalvergütung (EIV). Die Gemeinde Wettingen erhöht die ausbezahlte EIV um 25 %. [3]

[2] Die Fördermittelbewirtschaftung für den Bund führt die Pronovo AG durch. Informationen zur Fördermittelhöhe und zur Antragstellung sind auf deren Webseite (www.pronovo.ch) publiziert. Die Fördermittelbeiträge der Gemeinde Wettingen basieren auf den Regelungen und Beträgen der Pronovo AG.

[3] Basis des Förderantrags an die Gemeinde Wettingen ist die Förderbestätigung der Anlage bei der Pronovo AG. Gefördert werden ausschliesslich neue Anlagen.

[4] Aufgehoben. [3]

[5] Die Gemeinde Wettingen kann Photovoltaikanlagen von besonderer Bedeutung, welche einen Eigenverbrauch von weniger als 10 % aufweisen, zusätzlich zu Abs. 1 mit einer Einspeisevergütung (Rp./kWh) fördern.

[6] Der maximale Förderbeitrag der Gemeinde Wettingen pro Anlage beträgt Fr. 20'000, davon ausgenommen sind Beiträge nach Abs. 5.

§ 10a [3]

[1] Die Gemeinde fördert die Installation von stationären Batteriespeichern, die ausschliesslich der Speicherung von erzeugtem Solarstrom aus der eigenen Photovoltaikanlage dienen.

[2] Förderberechtigt sind Eigentümerinnen und Eigentümer von Gebäuden, die den Batteriespeicher fest mit einer Photovoltaikanlage von mindestens 5 kWp verbinden, sodass der gespeicherte Strom dem Eigenverbrauch dient.

[3] Die Förderung beträgt Fr. 150/kWh installierter Speicherkapazität. Massgeblich ist die vom Hersteller angegebene und nachgewiesene Speicherkapazität des installierten Batteriespeichers. Eine Förderung wird nur für neu installierte, stationäre Batteriespeicher gewährt.

[4] Der maximale Förderbeitrag der Gemeinde Wettingen für einen Batteriespeicher beträgt Fr. 5’000 pro Einzelobjekt. Bei Überbauungen mit mehreren Gebäuden gilt diese Grenze pro Überbauung insgesamt: Unabhängig von der Anzahl der installierten Batteriespeicher wird der Förderbeitrag für die gesamte Überbauung auf Fr. 5’000 begrenzt.

§ 11 [2]

Private Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

[1] Gefördert wird die Grundinfrastruktur (Lademanagement, Stromschienen) für die Elektroladestationen.

[2] Die Förderung beträgt für Ladestationen in nicht gewerblich genutzten Mehrfamilienhäusern ab drei Einheiten für die Grundinfrastruktur pro Parkplatz:
- Bis 5 Parkplätze Fr. 500 pro Parkplatz
- Ab dem 6. Parkplatz Fr. 250 pro zusätzlichem Parkplatz.

[3] Beitragsberechtigt sind private, nicht öffentlich zugängliche Ladeinfrastrukturen auf privatem Grund, die
a) Strom aus erneuerbaren Energiequellen beziehen;

b) eine Open Charge Point Protocol-Schnittstelle zur Einbindung in ein externes System aufweisen und
c) ab Inbetriebnahme mindestens sechs Jahre betrieben werden.

[4] Der maximale Förderbeitrag der Gemeinde Wettingen pro Parkierungsanlage, Garage oder Carport beträgt Fr. 10‘000.

§ 12

Pilotprojekte / Einzelfälle

Innovative und nachhaltige Pilotprojekte sollen in Einzelfällen unterstützt werden. Voraussetzung ist, dass es sich dabei um effiziente Technologien und deren Anwendungen das Potential haben, in Zukunft einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten. Damit können in der Praxis Erfahrungen gesammelt werden, die für eine mittelfristige Marktreife von neuen Technologien wichtig sind. Die Beurteilung und Bemessung der Beitragshöhe für eine Unterstützung erfolgen fallweise durch den Gemeinderat. Anlaufstelle ist die Abteilung Bau und Planung.

III. Weitere finanzielle Massnahmen

§ 13

Sensibilisierung für das Förderproramm

Der Gemeinderat kann das Förderprogramm Energie bewerben. Pro Aktion stehen maximal Fr. 10'000 zur Verfügung.

IV. Energieförderfonds

§ 14

Inhalt

Unter dem Namen "Energieförderfonds" besteht ein Fonds im Eigenkapital der Gemeinde Wettingen.

§ 15

Äufnung

Der Fonds wird durch einen Zuschlag zur Gebühr für die Nutzung des Elektrizitätsnetzes der Energie Wettingen AG gespiesen.

§ 16

Verwendung

Die Fondsgelder werden gemäss § 4 Reglement Förderprogramm Energie verwendet.

§ 17

Vollzug

[1] Der Vollzug der Verordnung wird der Energie Wettingen AG übertragen. Sie entscheidet über Beiträge bis Fr. 20'000 pro Projekt/Objekt. Für höhere Beiträge ist die Zustimmung des Gemeinderats einzuholen.

[2] Bei Sensibilisierungsmassnahmen für das Förderprogramm gemäss § 13 unterstützt eine gemeinderätlich eingesetzte Kommission [3] den Gemeinderat beratend.

[3] Der Gemeinderat kann eigenständig Aufträge zur Umsetzung von Projekten und Massnahmen im Sinn des Verwendungszwecks erteilen.

§ 18

Rechnungsführung / Inkasso

[1] Der Fonds wird innerhalb der ordentlichen Rechnung der Einwohnergemeinde Wettingen in einem Bilanzkonto des Eigenkapitals geführt.

[2] Die Energie Wettingen AG ist mit dem Inkasso der Gebühren durch einen Dienstleistungsvertrag beauftragt und überweist der Gemeinde Wettingen die erhobenen Gebühren zwei Mal jährlich. Die Zahlungen werden dem Bilanzkonto gutgeschrieben.

[3] Das Fondsvermögen wird nicht verzinst.

§ 19

Auflösung

Der Fonds wird nach Aufhebung des Reglements über das Förderprogramm Energie aufgelöst. Allfällig verbleibende Mittel werden für Anpassungen der Energietarife verwendet.

V. Schlussbestimmungen

§ 20

Inkrafttreten

[1] Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

[2] Die Änderungen vom 1. Oktober 2026 treten auf den 1. Januar 2027 in Kraft. [3]

Wettingen, 22. August 2022

NAMENS DES GEMEINDERATS

Roland Kuster	Urs Blickenstorfer
Gemeindeammann	Gemeindeschreiber